



Wasserversorgungsanlagen – Stand 03/2024

Untersuchungsumfang nach der Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung TrinkwV vom 20. Juni 2023

Wo der Süden am schönsten ist.

Untersuchungsparameter für C-Anlagen gemäß § 2 Nr. 2c TrinkwV

Parameter der Gruppe A – jährliche Untersuchung

- Entnahmetemperatur

Anlage 1 Teil I und Anlage 3 Teil I TrinkwV

- Escherichia coli
- Enterokokken
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- Wasserstoffionen-Konzentration
- Elektrische Leitfähigkeit

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- *Clostridium perfringens*, einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder beeinflusst wird
- Aluminium, wenn es als Aufbreitungsstoff zugegeben wird
- Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird

Parameter der Gruppe B – jeweils mindestens alle 5 Jahre (i.d. R. erneut 2026)

Anlage 2, Teil I TrinkwV

1. Nitrat
2. Pestizide¹
3. Pestizide-gesamt¹
4. Summe PFAS-20
5. Summe PFAS-4
6. Fluorid

Anmerkung zu Anlage 2, Teil I TrinkwV

¹ zu Nr. 2 und 3: sofern solche Produkte im Einzugsgebiet verwendet werden

Anlage 2, Teil II TrinkwV

1. Arsen
2. Blei
3. Nitrit
4. Chlorat²
5. Chlorit³
6. Halogenessigsäuren (HAA-5)⁴
7. Trihalogenmethane⁵
8. Bisphenol A⁶
9. Epichlorhydrin⁶

Anmerkung zu Anlage 2, Teil II TrinkwV

² zu Nr. 4: sofern eine Desinfektion mit chloartbildenden Aufbereitungsstoffen erfolgt

³ zu Nr. 5: sofern eine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt

⁴ zu Nr. 6: sofern eine Desinfektion mit halogenessigsäurebildenden Stoffen erfolgt

⁵ zu Nr. 7: sofern eine Desinfektion mit trihalogenmethanbildenden Stoffen erfolgt

⁶ zu Nr. 8 und 9: sofern Rohrauskleidungen aus Harzen vorliegen

Allgemeine Indikatorparameter

Anlage 3, Teil I TrinkwV

1. Aluminium⁷
2. Ammonium
3. Calcitlösekapazität⁸
4. Chlorid
5. Eisen
6. Mangan
7. Natrium
8. Oxidierbarkeit
9. Sulfat

Anmerkung zu Anlage 3 Teil I TrinkwV

⁷ zu Nr. 1 nur erforderlich beim Einsatz von Flockungsmitteln

⁸ zu Nr. 3 nur erforderlich wenn Wasserstoffionen-Konzentration (siehe A-Parameter) < 7,7 ist

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie dieser Aufstellung dem Labor auszuhändigen, welches die Untersuchungen Ihres Trinkwassers durchführt.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Gesundheit und stationäres Wohnen unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der amtlichen Entnahmestellenummer zuzusenden. Die Untersuchungsstelle ist mit der Datensatzübermittlung via Labdüs-Format zu beauftragen.